



A-Post

Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten SG

10. Dezember 2019

Geschäft Nr. 19-3385

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Schindlerenbach Roti Platte Bach-Km 0.61 - 1.00;
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GschG (Baulinien)**

Ausgangslage

Im Gebiet Rote Platte sind zum Schutz vor weiteren Murgängen Schutznetze geplant. Diese Massnahmen am Schindlerenbach sind Teil eines vorgezogenen Schutzkonzeptes, mit welchem Teile des Dorfkerns von Lienz, die in der roten oder blauen Gefahrenzone liegen, vor Murgang geschützt werden sollen (Wasserbauprojekt Murgangschutznetze Roti Platte, vom Baudepartement genehmigt am 13. August 2019).

In diesem Zusammenhang wurde auch der vorliegende Sondernutzungsplan erarbeitet. Er wurde am 4. März 2019 vom Stadtrat erlassen und lag vom 25. März bis am 23. April 2019 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingegangen.

Erwägungen

Das Gebiet liegt auf rund 1000 – 1100 m ü.M und wird als Sömmerungsweide genutzt. Gemäss GSchV (Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4) kann in dieser Höhenlage auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Im vorliegenden Fall stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.



Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie